



Stadt Schwäbisch Gmünd

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der
Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) sowie §§ 2, 8, 9, 11 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206, 207), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 26. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 20.11.2019 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt

1. bei der Gerätesteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 je Gerät

a. für das Bereitstellen von Geräten außerhalb von Spielhallen i.S.v. § 33i GewO

1) mit Gewinnmöglichkeit 8,0 v.H. des Spieleinsatzes

2) ohne Gewinnmöglichkeit 80,00 Euro

3) mit Darstellung von

- Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tieren
- sexuellen Handlungen
- Kriegsspielen

im Spielprogramm 270,00 Euro

b. für das Bereitstellen von Geräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung je Gerät



1) mit Gewinnmöglichkeit	8,0 v.H. des Spieleinsatzes
2) ohne Gewinnmöglichkeit	160,00 €
3) mit Darstellung von	
• Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tieren	
• sexuellen Handlungen	
• Kriegsspielen	
im Spielprogramm	530,00 Euro

Artikel 2

§ 12 Abs. 3 entfällt.

§ 12 erhält damit folgende Fassung:

(1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Schwäbisch Gmünd bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats steuerliche Tatbestände nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mitzuteilen.

(2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig, unvollständig oder unlesbar ab, wird die Steuer durch Steuerschätzung festgesetzt.

(3) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gilt der Spieleinsatz gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1a. Die Steuererklärung erfolgt anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten. Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1a für den Meldezeitraum anzuschließen. Für die Steuererklärung ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendermonat als Auslesetag des elektronisch gezählten Spieleinsatzes zugrunde zu legen. Für den Folgekalendermonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen. Die Auslesung des Spieleinsatzes des Spielgerätes muss mindestens einmal während des Kalendermonats erfolgen.

Artikel 3

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten zur Feststellung von Steuertatbeständen entsprechende Geschäftsunterlagen vorzulegen. Bei den Spielgeräten sind die beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung befugt, die für die Erhebung der Vergnügungssteuer notwendigen Handlungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen, insbesondere Auslesungen, vorzunehmen.



Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.